MARKTGEMEINDE ENZERSFELD
IM WEINVIERTEL
BEZIRK KORNEUBURG NIEDERÖSTERREICH
2202 Enzersfeld im Weinviertel, Hauptstraße 36
Tel.: 02262/67 41 41 Fax: 02262/67 41 41-16
e-mail: gemeinde@enzersfeld.at www.enzersfeld.gv.at

10 vor wien

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des

GEMEINDERATES

am **Dienstag, den 05. Dezember 2023** im Gemeindehaus Enzersfeld

Die Einladung erfolgte am 30. November 2023 durch Kurrende
Beginn: 19.30 Uhr
Ende: 21.15 Uhr

Anwesend waren:

Bürgermeister Ing. GLASER Gerald
Vizebürgermeister SCHMIDT Johann

GfGR BARTAL Sofie
GfGR RONGE Helga
GfGR MUSIL Daniel

GR ARNHOF Karl
GR EICHBERGER Philipp
GR FRITSCH-HATZL Alexander
GR PANI Alexander
GR Ing. REICHMANN Jürgen
GR POSPICHAL Erich
GR CERNY Christian
GR ERTL Werner
GR Dipl.Kff.,Dipl. Volksw. KNIERER Brigitte
GR PÜCHL-RATSCH Gabriele
GR RIED Oliver

Schriftführerin: Klaus Martina

Entschuldigt abwesend: GR LINDNER Ariane
GR SCHWANZER Ingrid
GfGR VINZENS Friedrich

Nicht entschuldigt abwesend: -----

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Gerald Glaser

Die Sitzung war öffentlich

Die Sitzung war beschlussfähig

Tagesordnung:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung und Unterfertigung des Sitzungsprotokolls vom 17.10.2023
2. Gebarungsprüfungen des Prüfungsausschusses vom 30.11.2023
3. Bericht Sitzung Ausschuss für Straßen, Verkehr, Wege und Ortsbildpflege 14.11.2023
4. Bericht Sitzung Ausschuss für Kultur, Sport und Vereine vom 24.10.2023
5. Voranschlag 2024 inkl. Mittelfristiger Finanzplan
6. Finanzplan Schulische Nachmittagsbetreuung und Sommerferienbetreuung
7. Finanzplan Tagesbetreuungseinrichtung TBE
8. Grundsatzbeschluss Adaptierungsarbeiten Räumlichkeiten Tagesbetreuungseinrichtung TBE
9. Grundsatzbeschluss Grundankauf beim Dorfhaus Königsbrunn, KG Königsbrunn
10. Grundsatzbeschluss Errichtung Weinwanderweg
11. Satzungsänderung Abfallverband
12. Verbandssatzung Neu Gemeindeabwasserverband Enzersfeld Hagenbrunn
13. Pachtvertrag Tennisverein Enzersfeld
14. Renovierung Sakristei
15. Subvention Feuerwehrmusik Enzersfeld
16. Ehrungen
17. Bestellung Amtsleiter-Stellvertretung
18. Personalangelegenheit – nicht öffentlich
19. Änderung Verordnung Funktionsdienstpostenplan
20. Personalangelegenheit – nicht öffentlich
21. Bericht Personalangelegenheiten – nicht öffentlich
22. Berichte/Anfragen

MARKTGEMEINDE ENZERSFELD
IM WEINVIERTEL
BEZIRK KORNEUBURG NIEDERÖSTERREICH
2202 Enzersfeld im Weinviertel, Hauptstraße 36
Tel.: 02262/67 41 41 Fax: 02262/67 41 41-16
e-mail: gemeinde@enzersfeld.at www.enzersfeld.gv.at

Bgm. Ing. Glaser begrüßt die erschienenen Damen und Herren des Gemeinderates und stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie Beschlussfähigkeit fest.
Bgm. Ing. Gerald Glaser begrüßt den Vertreter der NÖN, Amtsleiterin DI Martina Klaus sowie die Leiterin der Buchhaltung Andrea Manschein.

Entschuldigt: GR Ariane Lindner, GR Ingrid Schwanzer, GfGR Friedrich Vinzens

Vor Beginn der Sitzung nimmt Bgm. Ing. Gerald Glaser den Punkt 13) Pachtvertrag SC Enzersfeld von der Tagesordnung.

Punkt 1) Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung und Unterfertigung des Sitzungsprotokolls vom 17.10.2023
Die Beschlussfähigkeit festgestellt. Das Protokoll der Sitzung vom 17.10.2023 wurde den Zustellungsbevollmächtigten der Wahlparteien per Email übermittelt. Es gab keine Einwendungen. Das Protokoll gilt als genehmigt (1 Stimmenthaltung: GR Dipl. Kff. Dipl. Volksw. Brigitte Knierer) und wird unterfertigt.

GR Philipp Eichberger nimmt während des Punktes 1) an der Sitzung teil.

Punkt 2) Gebarungsprüfungen des Prüfungsausschusses vom 30.11.2023
Am 30.11.2023 fand eine angesagte Gebarungsprüfung des Prüfungsausschusses statt.
Bgm. Ing. Glaser erteilt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses GR Werner Ertl das Wort. Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung vom 30.11.2023 zur Kenntnis. Es sind noch einige Fragen unbeantwortet geblieben, die in der Sitzung des Gemeinderates am 05.12.2023 von Seiten des Bürgermeisters ausführlich und zufriedenstellend beantwortet werden können. Bgm. Ing. Glaser dankt für den Bericht. Dieser ist dem Protokoll als Beilage (Beilage 1) angeschlossen.

Punkt 3) Bericht Sitzung Ausschuss für Straßen, Verkehr, Wege und Ortsbildpflege vom 14.11.2023
Der Ausschussvorsitzende Bgm. Gerald Glaser berichtet über die Ergebnisse der Sitzung vom 14.11.2023.

Punkt 4) Bericht Sitzung Ausschuss für Kultur, Sport und Vereine vom 24.10.2023
Bgm. Glaser übergibt das Wort an den Ausschussvorsitzenden des Ausschusses Kultur, Sport und Vereine vom 24.10.2023. GfGR Daniel Musil berichtet über die Ergebnisse der Sitzung vom 24.10.2023.

Punkt 5) Voranschlag 2024 inkl. Mittelfristiger Finanzplan
Bgm. Glaser berichtet, dass der Entwurf des Voranschlages 2024 in der Zeit von 14.11.2023 bis 28.11.2023 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegen hat. Es wurden keine Stellungnahmen eingebracht. Bgm. Glaser gibt einen groben Überblick über die Mittelverwendung und Mittelaufbringung vom Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag, den Dienstpostenplan und den mittelfristigen Finanzplan.

Schuldenstand:

Schuldenart 1:		
Anfang d. Jahres	2.975.100	
Ende d. Jahres	2.872.100	- 103.000
Schuldenart 2:		
Anfang d. Jahres	327.700	
Ende d. Jahres	416.900	+ 89.200

Zugang Darlehen		
Friedhof	80.000	
Regenwasserkanal Hgbr.Str.	125.000	(Rest v. Kanalbau Döbelfeld Teil 2)

(Bürgerbeteiligung Photovoltaikanlage		
Anfang d. Jahres	35.600	
Ende d. Jahres	31.900	- 3.700)

Gesamtschulden:

Anfang	**3.302.800**	
Ende	**3.289.000**	**-13.800**

Gemäß § 73 Abs. 3 lit. c NÖ Gemeindeordnung

Antrag des Bürgermeisters über mehrstimmige Empfehlung des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den vorliegenden Voranschlag für das Jahr 2024 inkl. Mittelfristiger Finanzplan 2024-2028 sowie den Dienstpostenplan beschließen.
Weiters sollen gemäß § 73 Ab. 3 lit. a und c beschlossen werden:
Der Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung (Investitionsnachweis).
Der Gesamtbetrag der Darlehen sowie der Gesamtbetrag der Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 6) Finanzplan Schulische Nachmittagsbetreuung und Sommerferienbetreuung

Es liegt ein detaillierter Finanzplan für die Schulische Nachmittagsbetreuung und Sommerbetreuung von Seiten des NÖ Hilfswerks für das Schuljahr 2023/2024 vor. Die Kosten für die Schulische Nachmittagsbetreuung belaufen sich auf gesamt € 121.920,- Es ist ein Förderbedarf durch die Marktgemeinde Enzersfeld in Höhe von € 81.320,- erforderlich.

Für die Sommerferienbetreuung belaufen sich die Kosten auf € 12.678,-. Es ist ein Förderbedarf durch die Marktgemeinde Enzersfeld in Höhe von € 8.029,- erforderlich.

Antrag des Bürgermeisters über einstimmige Empfehlung des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge den vorliegenden Finanzplan des NÖ-Hilfswerkes für die Schulische Nachmittagsbetreuung inkl. Sommerbetreuung 2023/2024 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 7) Finanzplan Tagesbetreuungseinrichtung TBE

Es liegt ein detaillierter Finanzplan für die Einrichtung einer Tagesbetreuung von Seiten des NÖ Hilfswerks für 04-08/2024 und für das Schuljahr 2024/2025 vor.

Die Kosten für 04-08/2024 belaufen sich auf gesamt € 84.833,33. Es ist ein Förderbedarf durch die Marktgemeinde Enzersfeld in Höhe von € 39.139,58 erforderlich.

Die Kosten für das Schuljahr 2024/2025 belaufen sich auf gesamt € 203.600,-. Es ist ein Förderbedarf durch die Marktgemeinde Enzersfeld in Höhe von € 93.935,00 erforderlich.

Wortmeldungen: GfGR Helga Ronge, GR Werner Ertl, GR Alexander Pani, Vzbgm. Johann Schmidt

Antrag des Bürgermeisters über einstimmige Empfehlung des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge den vorliegenden Finanzplan des NÖ-Hilfswerkes für die Tagesbetreuung für 04-08/2024 und das Schuljahr 2024/2025 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 8) Grundsatzbeschluss Adaptierungsarbeiten Räumlichkeiten Tagesbetreuung TBE

Es liegt eine Kostenschätzung von BM Ing. Jan Salbrechter vom 28.11.2023 über Adaptierungsarbeiten der Räumlichkeiten in der Volksschule Enzersfeld/"Blauer Salon" zur Errichtung einer Tagesbetreuungseinrichtung TBE für April 2024 in Höhe von € 35.000,- vor.

Antrag des Bürgermeisters an den Gemeinderat: Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss für die Adaptierung der Räumlichkeiten in der Volksschule Enzersfeld im ehemaligen „Blauen Salon" zur Errichtung einer Tagesbetreuung für Kleinkinder – TBE über Kosten in Höhe von € 35.000,- fassen. Die einzelnen Gewerke zur Adaptierung der Räumlichkeiten werden in der nächsten Sitzung des Gemeindevorstandes beschlossen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 9) Grundsatzbeschluss Grundankauf beim Dorfhaus Königsbrunn, KG Königsbrunn

Beim Dorfhaus Königsbrunn ist zur Errichtung einer Straßenbeleuchtung der Ankauf eines Grundstückstreifens erforderlich. Die Eigentümerin des Grundstückes 376/3, KG Königsbrunn, Frau T. Knittl, hat sich bereit erklärt, einen Streifen in der Breite von 1,5, Meter auf eine Länge von rund 89,5 Meter zum Preis von € 35 m² an die Marktgemeinde Enzersfeld zu verkaufen. Das entspricht einem Kaufpreis von rund € 4.698,75,-. Die Vermessungskosten sowie sämtliche Vertragserrichtungskosten hat die Marktgemeinde Enzersfeld zu tragen.

Antrag des Bürgermeisters über einstimmige Empfehlung des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss zum Kauf eines 1,5 Meter breiten Streifens entlang der bestehenden Straße des Grundstückes 376/3, KG Königsbrunn, auf eine Länge von rund 89,5 Metern zum Preis von rund € 4.698,75 (€ 35,-/m²) fassen. Die Vermessungskosten und Vertragserrichtungskosten sind von Seiten der Marktgemeinde Enzersfeld zu tragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 10) Grundsatzbeschluss Errichtung Weinwanderweg

Von Seiten Leader Weinviertel Donauraum wurde ein Konzept zum Weinwandern mit den Marktgemeinden Stetten und Enzersfeld über eine Wegelänge von 11,2 km erarbeitet. Es liegt nun ein Kostenvoranschlag für die Ausstattung der Ausgangspunkte, Panorama Pulte, Infosteher-Geschichten, Wegweiser, Fototafeln, Möblierung und die Sanitäranlage Pappelspitz in Höhe von gesamt € 253.981,- vor. Es ist mit einer Förderung zwischen 50 – 60 % zu rechnen.

Wortmeldungen: GfGR Helga Ronge, GR Gabriele Püchl-Ratsch, GR Philipp Eichberger

Antrag des Bürgermeisters über einstimmige Empfehlung des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, das Projekt weiter zu betreiben entsprechend der Kostenschätzung. Bei einer detaillierten Projektausarbeitung ist das Hauptaugenmerk noch auf eine Reduktion der Gesamtkosten zu legen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 11) Satzungsänderung Abfallverband

Bgm. Glaser berichtet, dass entsprechend des Beschlusses des Abfallverbandes Korneuburg zur Satzungsänderung auch ein gleichlautender Beschluss aller Verbandsgemeinden betreffend Zahlungsmodalitäten erforderlich ist.

Empfehlung des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat: Der Gemeinderat der Marktgemeinde Enzersfeld im Weinviertel beschließt, dass die Verbandssatzungen des Gemeindeabfallwirtschaftsverbandes des Verwaltungsbezirks Korneuburg wie folgt mit Wirksamkeit 01.01.023 abgeändert werden sollen:

*§ **13 laufende Vorauszahlungen***

Bisher:

(1) Die verbandsangehörigen Gemeinden leisten quartalsmäßig (jeweils am 1. Tag des Quartals) ein Viertel vom errechneten Voranschlag (VA) des aktuellen Jahres an Vorauszahlung an den Gemeindeverband. Nach Einlangen sämtlicher Rechnungen werden

alle tatsächlichen und pauschalierten Kosten quartalsmäßig gegenübergestellt und mittels Rechnung oder Gutschrift mit der jeweiligen Gemeinde abgerechnet.

NEU:
(1) Die Verbandsangehörigen Gemeinden leisten quartalsmäßig (jeweils am 1. Tag des Quartals) ein Viertel des gemäß Voranschlag für den administrativen Aufwand, anteilig pro Haushalt je Gemeinde, anfallenden Kosten des aktuellen Jahres an den Gemeindeverband.

*§ **14 Kostenersätze***
Bisher:
(1) Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes werden die Kosten jährlich im VA ermittelt und den Gemeinden quartalsweise pro HH verrechnet. Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Aufwand ist auf Grund des Rechnungsabschlusses festzustellen und von den verbandsangehörigen Gemeinden anteilmäßig nach dem Verhältnis ihrer Einwohner zu tragen.

NEU:
(1) Die Abrechnung der tatsächlich anfallenden Entsorgungskosten pro Gemeinde erfolgt monatlich im Nachhinein (bis zum 15. d. M.) nach tatsächlichem Aufwand je Gemeinde. Der durch diese Einnahmen bzw. die Gemeindebeiträge nicht gedeckte Aufwand ist aufgrund des Rechnungsabschlusses festzustellen und von den verbandsangehörigen Gemeinden anteilsmäßig nach dem Verhältnis ihrer Haushalte zu tragen.

(5) Die Wortfolge "im Büro" soll durch "am Verbandssitz" geändert werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 12) Verbandssatzung Neu Gemeindeabwasserverband Enzersfeld Hagenbrunn
Aufgrund der Errichtung der neuen Kläranlage und der Notwendigkeit zur Vereinheitlichung der unterschiedlichen Berechnungsschlüssel (Schlüssel Kläranlage, Schlüssel Transportkanal, Schlüssel Darlehen) war die Erstellung einer neuen Satzung für den GAV – Gemeindeabwasserverband Enzersfeld-Hagenbrunn erforderlich. Wie in der alten Satzung vorgesehen, hat eine regelmäßige Neuberechnung stattzufinden. Diese wurde durch das Ziviltechnikbüro Team Kernstock in Abstimmung mit der Abteilung IVW3 des Landes NÖ ausgearbeitet und liegt nun in der folgenden Fassung vor (Beilage 2).
Antrag des Bürgermeisters über einstimmige Empfehlung des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge die vorliegende Verbandssatzung Neu des Gemeindeabwasserverbandes Enzersfeld-Hagenbrunn (Beilage 2) mit Wirksamkeit 01.01.2022 beschließen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 13) Pachtvertrag Tennisverein Enzersfeld
Der Pachtvertrag mit dem Tennisverein Enzersfeld für das Grundstück 2484/1, KG Enzersfeld läuft am 11.03.2027 aus.

Antrag des Bürgermeisters über einstimmige Empfehlung des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge den vorliegenden Pachtvertrag zwischen der Marktgemeinde Enzersfeld und dem Tennisverein Enzersfeld, für das Grundstück 2484/1, KG Enzersfeld, bereits jetzt erneuern und diesen ab 01.01.2024 für die Dauer von 10 Jahren zum Preis von € 40,-/Jahr beschließen und unterfertigen. Eine Indexanpassung ist im Vertrag festgehalten.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 14) Renovierung Sakristei
Die bauliche Änderung umfasst den Abbruch der bestehenden Sakristei der Filialkirche Königsbrunn und den Neubau der Sakristei auf identer Stelle an der Südseite des Langhauses und wird von der Erzdiözese abgewickelt. Die Kosten liegen lt. aktuell vorliegender Aufstellung der Baukosten bei einer Höhe von € 135.000,-. Die Pfarre Enzersfeld ersucht um einen Unterstützungsbeitrag in Höhe von € 20.000,-. Die restlichen Kosten werden vom Stift Schotten (€ 25.000,-), der Erzdiözese (€ 40.000,-) und der Pfarre Enzersfeld (€ 50.000,-) übernommen.
Antrag des Bürgermeisters über einstimmige Empfehlung des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge einen Unterstützungsbeitrag in Höhe von € 20.000,- für die Renovierung der Sakristei der Filialkirche Königsbrunn beschließen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 15) Subvention Feuerwehrmusik Enzersfeld
Es liegt ein Ansuchen der Feuerwehrmusik Enzersfeld vom 27.11.2023 bezüglich Subvention für das Jahr 2024 in Höhe von € 3.500,- vor. Das Ansuchen wird verlesen.
Antrag des Bürgermeisters über einstimmige Empfehlung des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge die Subvention für die Feuerwehrmusik Enzersfeld für 2024 in Höhe von € 3.500,- für diverse laufende Aufwendungen (Notenmaterial, Service Instrumente, Reparaturen Instrumente,...) beschließen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 16) Ehrungen
In den vergangenen Jahren wurden im Rahmen der Seniorenweihnachtsfeier aus Vereinen ausgeschiedene Verantwortungsträger für ihre langjährige Tätigkeit geehrt.

Leopold Fischer als Obmann des Tennisvereines Enzersfeld hat seine Tätigkeit mit 24.11.2023 beendet. Er war Gründungsmitglied vor 31 Jahren, Mitglied im Vorstand und 12 Jahre Vereinsobmann.
Antrag des Bürgermeisters über einstimmige Empfehlung des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge beschließen, Herrn Leopold Fischer für seine langjährige Tätigkeit als Obmann des Tennisvereines Enzersfeld, die Ehrenmedaille und Anstecknadel in Silber zu verleihen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Rudolf Hofbauer als Obmann des SC Enzersfeld hat seine Tätigkeit mit 11/2023 beendet. Er war 14 Jahre Obmann des SC Enzersfeld.
Antrag des Bürgermeisters an den Gemeinderat: Der Gemeinderat möge beschließen, Herrn Rudolf Hofbauer für seine langjährige Tätigkeit als Obmann des SC Enzersfeld, die Ehrenmedaille und Anstecknadel in Silber zu verleihen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 17) Bestellung Amtsleiter-Stellvertretung
Antrag des Bürgermeisters über einstimmige Empfehlung des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge Frau Andrea Manschein mit 01.01.2024 zur Amtsleiter-Stellvertretung bestellen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die Leiterin der Buchhaltung Andrea Manschein verlässt vor Punkt 18) den Sitzungssaal.

Punkt 18) Personalangelegenheiten - nicht öffentlich

GfGR Helga Ronge verlässt während des Punktes 18) den Sitzungssaal.

Die Amtsleiterin Dipl.-Ing. Martina Klaus verlässt vor Punkt 19) den Sitzungssaal.

GfGR Helga Ronge nimmt vor Abstimmung des Punktes 19) wieder an der Sitzung teil.

Punkt 19) Änderung Verordnung Funktionsdienstpostenplan
Bgm. Glaser erläutert das Schema der Zuordnung von Funktionsdienstposten zur Entlohnungsgruppe.
Antrag des Bürgermeisters über einstimmige Empfehlung des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgende Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des Allgemeinen Schemas beschließen (Beilage 3).
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die Leiterin der Buchhaltung Andrea Manschein und die Amtsleiterin Dipl. Ing. Martina Klaus nehmen vor Punkt 20) wieder an der Sitzung teil.

Punkt 20) Personalangelegenheiten - nicht öffentlich

Punkt 21) Bericht Personalangelegenheiten – nicht öffentlich

Punkt 22) Berichte und Anfragen
GfGR Helga Ronge fragt an, warum die Erneuerbare Energiegemeinschaft erst im Frühjahr 2024 angegangen wird.

Bgm. Glaser lädt alle Gemeinderäte zur Seniorenweihnachtsfeier am 15.12.2023 ins Gasthaus Scheiterer ein.

Bgm. Glaser bedankt sich bei allen Gemeinderäten für die konstruktive Zusammenarbeit zur Budgeterstellung und wünscht allen Gemeinderäten eine schöne Adventzeit sowie ein frohes Weihnachtsfest.

GfGR Helga Ronge schließt sich im Namen ihrer Fraktion den Weihnachtswünschen an und wünscht ebenfalls einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Vzbgm. Johann Schmidt wünscht ebenfalls, auch im Namen von Ortsvorsteher Friedrich Vinzens frohe Weihnachten und alles Gute sowie Gesundheit für das Jahr 2024.

Ende der Sitzung: 21:15 Uhr

Beilage 1)

Bericht

über die am **30.11.2023** in der Stadt- Markt- Gemeinde **ENZERSFELD**

Von: 07:30 Bis: 08:15

angesagte

Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss

Anwesend:

Obmann des Prüfungsausschusses (Vorsitz): **Werner Ertl**

Mitglied: **Gabriele Püchl-Ratsch** Mitglied: **Brigitte Knierer**

Mitglied: **Jürgen Reichmann** Mitglied: **Erich Pospichal**

Kassenverwalterin: **Andrea Manschein** (Buchführer): **Andrea Manschein**

Beschlussfähigkeit: gegeben

Istbestände

Bargeld						1 949,11
Girokonto Nr.	701.300	bei **Raiba**	Auszug Nr. 2023/00197	vom	27.11.2023	217 689,50
Girokonto Nr.	700.047	bei **Raiba**	Auszug Nr. 2023/00227	vom	28.11.2023	575 852,20
Girokonto Nr.	980-00.700.047	**Sparbuch Raiba**	Auszug Nr. 2022/00012	vom	30.12.2022	58 008,55
					ISTBESTAND:	***853 499,36***

Sollbestände (Buchabschluss):

letzte Buchung: 23.11.2022

Einnahmen:	**bar**	**Giro I 701.300**	**Giro II 700.047**	**Giro III Sparbuch**	**insgesamt**
Hauptbuch	24 994,54	897 691,86	6 619 065,77	58 017,68	*7 599 769,85*
ungebuchte Belege					*0,00*
Summe:	*24 994,54*	*897 691,86*	*6 619 065,77*	*58 017,68*	*7 599 769,85*
Ausgaben:					
Hauptbuch	23 045,43	680 002,36	6 043 213,57	9,13	*6 746 270,49*
ungebuchte Belege					*0,00*
Summe:	*23 045,43*	*680 002,36*	*6 043 213,57*	*9,13*	*6 746 270,49*
SOLLBESTAND:	*1 949,11*	*217 689,50*	*575 852,20*	*58 008,55*	***853 499,36***

Die Tagesordnung ist der Einladungskurrende zu entnehmen!

Protokoll zur Sitzung des Prüfungsausschusses der Gemeinde Enzersfeld am 30.11.2023

Anwesenheitsliste in beiliegendem Prüfbericht

TOP1 - Werner Ertl (Vorsitzender) begrüßt alle Mitglieder, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

TOP2 - **Prüfung der Kassenführung und der laufenden Gebarung:**

Die Gegenüberstellung von Istbestand und Sollbestand ergibt

☒ die Übereinstimmung

☐ einen Mehrvorfund von € Dieser Betrag wurde unter der Einnahmepost Nr.

☐ einen Fehlbetrag von € Dieser Betrag wurde unter der Ausgabenpost Nr.

☐ vorläufig als Vorschuss zu Lasten der Kassenverwalterin verbucht.

☐ wurde von der Kassenverwalterin der Barkasse ersetzt.

Kassenbelege

a) Sind alle Ausgaben vom Bürgermeister (Vizebürgermeister) schriftlich angeordnet (§76 NÖ GO)?

☒ ja ☐ nein

b) Ist beim unbaren Zahlungsverkehr eine Doppelzeichnung vorgesehen (§76 NÖ GO) und liegen die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Zeichnungserklärungen auf?

☒ ja ☐ nein

c) Weisen die Kassenbelege die erforderlichen Merkmale wie Haushaltsstelle, Rechnungsbetrag, Empfänger – Einzahler, Zahlungsgrund, Datum etc. auf?

☒ ja ☐ nein

d) Sind den Belegen die dazugehörigen Bestell-, Lieferscheine und Rechnungen angeschlossen?

☒ ja ☐ nein

Buchführung

a) nicht tagfertig gebucht? – liegen Buchungsrückstände vor? – ab wann? ☐ ja ☒ nein

b) Sind die Journale und Sachkonten seitenweise aufgerechnet? ☒ ja ☐ nein

c) Sind in den Journalen, auf den Sachkonten oder auf Belegen Radierungen, Überschreibungen oder sonstige unzulässige Änderungen vorgenommen worden? ☐ ja ☒ nein

Sonstiges:

Nach Ansicht des Prüfungsausschusses wird die Gebarung der Gemeinde bzw. der bei der jeweiligen Prüfung eingesehenen Bereiche wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt.

Feststellungen des Prüfungsausschusses:

Wurde der letzte schriftliche Bericht des Prüfungsausschusses dem Gemeinderat vorgelegt und unter einem eigenen Tagesordnungspunkt behandelt?

☒ ja ☐ nein

Wurden die vom Prüfungsausschuss bei den letzten Prüfungen festgestellten Mängel behoben? ----

☐ ja ☐ nein ☒ nicht erforderlich

TOP3 - Voranschlag 2024 inkl.MFP

S201 Bebauungsplan für Enzersfeld Süd/West (abgeschlossen)? Oder folgende?
Ankauf unbebauter Grundstücke: Nussern, FF KÖ (Streifen für Beluchtung)?

S203 VS Um- und Zubau: KIP-Förderung nur 75.000? Wo sind 800.000 Förderung vom Land (vom BM angekündigt)?
(S207, S208...überall Förderung dabei) – **800.000 aufgeteilt auf mehrere Jahre „Schuldenersätze" (S121, S237 114.500€)**
Für 2024 noch 200.000 geplant, wofür (Parkplatz,...)?

S204 KiGa-Neubau: 2024: 10.000, 2025: 110.000 : Wofür (Ausschreibung, Projektierung)?

S205 TBE Einrichtung Provisorium 2024, 30.000 (1xAnschaffungs- und Herstellungskosten, 1xEinzahlungen-Finanzierung-Mittelaufbringung):
Wofür? Welches Modell der TagesBetreuungsEinrichtung?

S206 Sanierung Sportplätze: 100.000 Für? Konkrete Maßnahmen?
160.000 von 2023 wurden nicht verbraucht?

S207 Musikproberaum 150.000 Förderungen: Wofür? Projekt? **Für 2024 auf 10.000€ reduziert, Planung noch offen...**

S209 Weinwanderweg mit Infrastruktur: Anschaffungs- und Herstellungskosten 204.000: Wofür? Ausschreibung?

S214 Bauhofausstattung 180.000 Anschaffungs- und Herstellungskosten: Wofür? Fahrzeug?

TOP4 - Allfälliges

SITZUNGSENDE: 08:15

Enzersfeld, am 30.11.2023

Obmann des Prüfungsausschusses

Mitglied des Prüfungsausschusses

Mitglied des Prüfungsausschusses

Mitglied des Prüfungsausschusses

Mitglied des Prüfungsausschusses

Gemäß § 82 der NÖ Gemeindeordnung haben sich der Bürgermeister und der Kassenverwalter zu diesem Bericht schriftlich zu äußern.

1. Stellungnahme des Bürgermeisters:

z. K. g.

30. 11. 2023
(Datum)

(Der Bürgermeister)

2. Stellungnahme des Kassenverwalters:

Zur Kenntnis genommen!

30.11.2023
(Datum)

A. R.
(Der Kassenverwalter)

Beilage 2)

Fassung: 1.1.2022
Änderungen genehmigt mit der am xx. Dezember 2023 herausgegebenen Novelle der 1. NÖ Gemeindeverbändeverordnung, LGBl. Nr. xx/2023.

Anlage 1

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband führt den Namen „Gemeindeabwasserverband Enzersfeld-Hagenbrunn" und hat seinen Sitz in Enzersfeld *im Weinviertel. (im Folgenden auch kurz Enzersfeld genannt)*

§ 2

Beteiligte Gemeinden

Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an:

1. *Marktgemeinde* Enzersfeld *im Weinviertel*
2. Marktgemeinde Hagenbrunn

§ 3

Gemeinsam zu besorgende Aufgaben

(1) Aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Ableitung, Reinigung und Beseitigung der aus den Ortsnetzen *der beteiligten Gemeinden – ausgenommen Industriegebiet Hagenbrunn inklusive Siedlung Neues Wirtshaus und Ortsteil Hagenbrunn West (jeweils KG Hagenbrunn) sowie die gesamte KG Flandorf* – anfallenden Abwässer durch die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung von *Transportkanälen und Sonderbauwerken, sowie* einer zentralen Kläranlage. *(Der Entsorgungsbereich ist in der „Planbeilage 1 – Bereiche der Abwasserentsorgung" grün markiert.)*

(2) Zu den Anlagen des Gemeindeverbandes gehören:

1. die zentrale Kläranlage in Enzersfeld für *4.900* EW (Einwohnerwerte);

2. der Transportkanal von der Kläranlage in Enzersfeld bis zur Brücke der Landesstraße 1113 über den Hagenbrunner Bach in Enzersfeld mit dem Hebewerk Hagenbrunner Ast (Transportkanal Unterlauf);
3. der Transportkanal von der Brücke der Landesstraße 1113 über den Hagenbrunner Bach in Enzersfeld bis zum alten Kläranlagengelände in Hagenbrunn (Transportkanal Oberlauf);
4. die Übergabestation Hagenbrunn mit mechanischer Vorreinigung;
5. die Regenwasserbehandlungsanlage am Kläranlagengelände in Enzersfeld;
6. die Regenwasserbehandlungsanlage am alten Kläranlagengelände in Hagenbrunn.

(3) Die Errichtung, der Betrieb und die Erhaltung der einzelnen Ortsnetze sowie die Bemessung und die Einhebung der Kanalerrichtungsabgaben und der Kanalbenützungsgebühren bleiben im Wirkungsbereich der jeweiligen Gemeinde.

§ 4
Organe des Gemeindeverbandes

Die Organe des Gemeindeverbandes gemäß § 7 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbands-gesetz sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorstand und
3. der Verbandsobmann

§ 5
Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden.

(2) Die Vertretung in der Verbandsversammlung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (NÖ Gemeindeordnung, NÖ Gemeindeverbandsgesetz).

(3) Der Verbandsversammlung obliegen

1. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung (§ 5 NÖ Gemeindeverbandsgesetz), ausgenommen Änderungen des Aufgabenbereiches des

Gemeindeverbandes (§ 3 der Satzung) sowie des Kostenersatzes (§ 10 der Satzung),

2. die Beschlussfassung über den Beitritt und das Ausscheiden von Gemeinden (§ 20 NÖ Gemeindeverbandsgesetz) sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes (§ 21 NÖ Gemeindeverbandsgesetz),
3. die Bestellung und Abberufung des Verbandsobmannes und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes durch Beschluss,
4. die Beschlussfassung über den Voranschlag, das Voranschlagsprovisorium, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan,
5. die Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigungen und
6. die Bestellung von Ausschüssen und Hilfsorganen gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.

(4) Zu einem gültigen Beschluss der Verbandsversammlung ist die Anwesenheit der Vertreter beider verbandsangehörigen Gemeinden und Einstimmigkeit, bei Beschlüssen gemäß Abs. 3 Z. 1 ebenfalls Einstimmigkeit erforderlich.

§ 6
Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsobmann als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und weiteren 6 Mitgliedern. Die Gemeinde Enzersfeld ist berechtigt, der Verbandsversammlung 3 Mitglieder des Verbandsvorstandes zur Bestellung vorzuschlagen, und die Gemeinde Hagenbrunn ist berechtigt, der Verbandsversammlung 3 Mitglieder des Verbandsvorstandes zur Bestellung vorzuschlagen.

(2) Mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Verbandsvorstandes müssen dem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde angehören; die übrigen Mitglieder müssen jedenfalls in den Gemeinderat einer niederösterreichischen Gemeinde wählbar sein. Jene Vorstandsmitglieder, die keinem Gemeinderat angehören, haben das Gelöbnis gemäß § 11 NÖ Gemeindeverbandsgesetz abzulegen.

(3) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstandes beginnt mit der Bestellung seiner Mitglieder und endet mit der Bestellung des neuen Verbandsvorstandes, die

spätestens innerhalb von 6 Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist.

(4) Dem Verbandsvorstand obliegen

1. die Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungsbereich der Verbandsversammlung gehörenden Angelegenheiten,
2. die Erlassung von Verordnungen,
3. die Entscheidungen im Instanzenzug und die Ausübung der oberbehördlichen Befugnisse,
4. die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen,
5. die Aufnahme ständiger Bediensteter des Gemeindeverbandes sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses solcher Bediensteter,
6. der Abschluss von Rechtsgeschäften, durch welche der Gemeindeverband sich zu einer Leistung verpflichtet, die höher ist als 5 % der *Erträge des Ergebnisvoranschlags des jeweiligen Haushaltsjahres.*
7. die Beschlussfassung über Anträge gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz und
8. die Durchführung der Abwicklung im Falle der Auflösung gemäß § 21 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.

(5) Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsvorstandes ist die Anwesenheit von zwei Drittel seiner Mitglieder und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 7
Verbandsobmann

(1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind aus dem Kreis der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden in der Verbandsversammlung zu bestellen.

(2) Dem Verbandsobmann obliegen:

1. die Besorgung aller Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht gemäß § 5 Abs. 3 der Verbandsversammlung oder gemäß § 6 Abs. 4 dem Verbandsvorstand obliegen, und

2. der Abschluss von Rechtsgeschäften, durch welche der Gemeindeverband sich zu einer Leistung verpflichtet, die nicht höher ist als 5 % der *Erträge des Ergebnisvoranschlags des jeweiligen Haushaltsjahres.*

(3) Der Verbandsobmann ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.

(4) Der Verbandsobmann ist im Falle seiner Verhinderung durch den Obmannstellvertreter zu vertreten. Ist auch dieser verhindert, wird der Verbandsobmann durch das von ihm bestimmte oder mangels einer solchen Bestimmung durch das vom Verbandsvorstand berufene Mitglied des Verbandsvorstandes vertreten. Für diesen Fall wird der Verbandsvorstand von seinem an Jahren ältesten Mitglied einberufen.

§ 8
Geschäftsführung

(1) Die Geschäfte des Gemeindeverbandes werden durch das Amt des Gemeindeverbandes besorgt.

(2) Das Amt ist ein Hilfsorgan des Gemeindeverbandes und besteht aus dem Verbandsobmann als Vorstand, dem Geschäftsführer und den sonstigen Bediensteten.

(3) Die näheren Vorschriften über die innere Organisation hat der Verbandsobmann zu treffen.

§ 9
Prüfungsausschuss

(1) Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes, ob diese wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig geführt wird, ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus je einem Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden. Mitglieder des Verbandsvorstandes dürfen nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt werden.

(3) Die Überprüfung ist mindestens einmal jährlich vorzunehmen. Das Ergebnis ist der Verbandsversammlung anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss in einem schriftlichen Bericht vorzulegen.

§ 10
Kostenersätze

(1) Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes sind zunächst die Einnahmen heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen. Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Aufwand ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen.

(2) Die Höhe des nicht gedeckten Aufwandes ist auf Grund des Rechnungsabschlusses zu ermitteln, welcher so zeitgerecht zu erstellen ist, dass er bis spätestens 30. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann.

(3) Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes *auf die verbandsangehörigen Gemeinden für die zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3 notwendigen Herstellungskosten bzw. Investitionskosten, Instandhaltungskosten (Reinvestitionskosten), Betriebskosten / Verwaltungskosten und Rücklagenanteile, hat wie nachstehend zu erfolgen:*

Enzersfeld im Weinviertel	*55,10 %*	*entsprechend*	*2.764 EW*
Hagenbrunn	*44,90 %*	*entsprechend*	*2.253 EW*

(4) Die im § 10 Abs. 3 festgesetzten Prozentanteile sind bei jeder wesentlichen Änderung ihrer Grundlagen, jedenfalls aber jedes dritte Jahr auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern.

(5) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben den durch eigene Einnahmen des Gemeindeverbandes und durch die geleisteten Vorauszahlungen (§ 11) nicht gedeckten Aufwand binnen acht Wochen nach Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu ersetzen.

(6) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihren Verpflichtungen gemäß *Abs. 5* nicht nach, ist sie vom Gemeindeverband unter Setzung einer Nachfrist, die 4 Wochen nicht übersteigen darf, aufzufordern, die Leistung zu erbringen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Verbandsvorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, dass für den Fall der Nichtleistung der in Verzug geratenen verbandsangehörigen Gemeinde mit Bescheid aufgetragen wird, die Leistungen binnen einer gemäß § 7 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz festzulegenden Frist zu erbringen.

§ 11
Laufende Vorauszahlungen

(1) Zur Besorgung der Aufgaben gemäß § 3 haben die verbandsangehörigen Gemeinden Vorauszahlungen zu leisten, die in vier gleichen Raten jeweils am 10. Februar, 10. Mai, 10. August und 10. November fällig sind.

(2) Der Ermittlung der Höhe des im Wege der Vorauszahlungen gemäß Abs. 1 von allen verbandsangehörigen Gemeinden zu leistenden Betrages ist der Voranschlag des Gemeindeverbandes, der bis längstens 10. November des seiner Geltung vorausgehenden Jahres von der Verbandsversammlung zu beschließen ist, zugrundezulegen. Dieser Betrag ist auf die einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden in sinngemäßer Anwendung des § 10 *Abs. 3* aufzuteilen.

(3) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihren Verpflichtungen gemäß Abs. 1 nicht nach, sind die Bestimmungen des § 10 *Abs. 6* sinngemäß anzuwenden.

§ 12
Bedienstete

(1) Auf die Bediensteten des Gemeindeverbandes finden die Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß Anwendung.

(2) Soweit die im Abs. 1 angeführten Vorschriften nicht auf Bedienstete des Gemeindeverbandes angewendet werden, können, um den Verbandszweck zu erreichen, im Einzelfall Sonderverträge (Werkverträge) nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes abgeschlossen werden. In diesen Sonderverträgen ist jeweils vorzusehen, dass mit Auflösung des Gemeindeverbandes auch das Vertragsverhältnis erlischt.

(3) Die Auflösung der Dienstverhältnisse gemäß Abs. 1 richtet sich bei Auflösung des Gemeindeverbandes nach den Bestimmungen des NÖ Gemeindevertrags-bedienstetengesetzes und nach folgenden Bestimmungen: Die verbandsan-gehörigen Gemeinden und die betroffenen Bediensteten sollen sich innerhalb von drei Monaten ab der Auflösung des Gemeindeverbandes über die Begründung eines

Dienstverhältnisses zu einer beteiligten Gemeinde einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, dann gilt das zum aufgelösten Gemeindeverband bestehende Dienstverhältnis als erloschen.

(4) Alle mit diesen Maßnahmen verbundenen Kosten sind von den beteiligten Gemeinden nach Maßgabe der in § 10 Abs. 3 festgesetzten Prozentanteile zu tragen.

§ 13
Zur Verfügung gestellte Bedienstete

(1) Für Tätigkeiten, für die der Gemeindeverband keine eigenen Bediensteten beschäftigt, können dem Gemeindeverband Bedienstete einer oder mehrerer verbandsangehörigen Gemeinden zur Verfügung gestellt werden. Über die Anzahl der Bediensteten und das Ausmaß der jeweiligen Beschäftigung sowie die Dauer der Zurverfügungstellung ist eine Vereinbarung zwischen dem Gemeindeverband und der (den) Gemeinde(n) abzuschließen. Für diese Vereinbarung ist der Verbandsvorstand namens des Gemeindeverbandes und die maßgeblichen Organe der Gemeinde(n) nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung zuständig. Die Diensthoheit wird weiterhin von der Gemeinde, welche das Personal zur Verfügung stellt, ausgeübt. Vor Personalmaßnahmen, die mit einer Kostenerhöhung für den Gemeindeverband verbunden sind, ist das Einvernehmen mit dem Gemeindeverband herzustellen.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 sind die Bediensteten für die Dauer ihrer Tätigkeit für den Gemeindeverband den Organen des Gemeindeverbandes gegenüber weisungsgebunden.

(3) Der Gemeindeverband hat die Personalkosten (laufende Bezüge, Ruhe- und Versorgungsgenüsse und sonstige Zuwendungen) der (den) zur Verfügung stellende(n) Gemeinde(n) vierteljährlich zu ersetzen.

§ 14
Aufwandsentschädigung

Den Funktionären des Gemeindeverbandes gebührt eine Aufwandsentschädigung gemäß den Bestimmungen der Verordnung über das zulässige Höchstmaß der Aufwandsentschädigung für Funktionäre eines Gemeindeverbandes, LGBl. 1600/1.

§ 15
Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die verbandsangehörigen Gemeinden gegenüber dritten Personen im Ausmaß der Kostenaufteilung gemäß § 10 *Abs. 3*.

§ 16
Ausscheiden aus Gründen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit

(1) Eine verbandsangehörige Gemeinde kann dem Gemeindeverband ihr Ausscheiden wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit erklären. Diese Erklärung ist eingehend zu begründen und entsprechend zu belegen. Beschließt die Verbandsversammlung, die Erklärung nicht zur Kenntnis zu nehmen, weil sie der Auffassung ist, dass wirtschaftliche Unzumutbarkeit nicht vorliegt, kann sie, ebenso wie die das Ausscheiden begehrende Gemeinde, gemäß § 18 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes die NÖ Landesregierung zur Entscheidung anrufen. Das Ausscheiden wird im Falle der Kenntnisnahme durch die Verbandsversammlung mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem die Kenntnisnahme erfolgt ist, wirksam. Im Falle der Anrufung der NÖ Landesregierung wird das Ausscheiden mit dem Ablauf des Haushaltsjahres, in dem die Landesregierung eine dem Begehren der Gemeinde Rechnung tragende Entscheidung getroffen hat, wirksam.

(2) Die ausscheidende Gemeinde hat erforderlichenfalls ihre Rechte am Verbandsvermögen an den Verband abzutreten, Eigentum zu übertragen, Dienstbarkeiten einzuräumen und bei Eintritt von Schaden Ersatz zu leisten, wenn sonst der Verbandszweck weiterhin nicht anders erfüllt werden kann.

(3) Die Gemeinde haftet jedenfalls für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes im Zeitpunkt des Ausscheidens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 15.

§ 17
Auflösung des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband kann sich nur auflösen, wenn alle verbandsangehörigen Gemeinden es verlangen.

§ 18
Vermögensrechtliche Ansprüche

(1) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das vorhandene Vermögen nach Maßgabe der in § 10 *Abs. 3* festgesetzten Prozentsätze aufzuteilen, wobei die jeweiligen Verhältnisse im Zeitpunkt der Auflösung der Aufteilung zugrundezulegen sind.
(2) Die Kosten der Abwicklung sind vor der Aufteilung in Abzug zu bringen.
(3) Die Abwicklung ist durch den im Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Verbandsvorstand durchzuführen. Der Verbandsvorstand bleibt jedenfalls—soweit es sich um Liquidation handelt—bis zur Beendigung der Abwicklung der Liquidation im Amt.

§ 19
Schlussbestimmungen

Im *Übrigen* gelten für diesen Gemeindeabwasserverband die Bestimmungen des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes, LGBl. 1600 in der jeweils geltenden Fassung, sowie die Verordnung über das zulässige Höchstmaß der Aufwandsentschädigung für Funktionäre eines Gemeindeverbandes, LGBl. 1600/1, in der jeweils geltenden Fassung.

Planbeilage 1 - Bereiche der Abwasserentsorgung

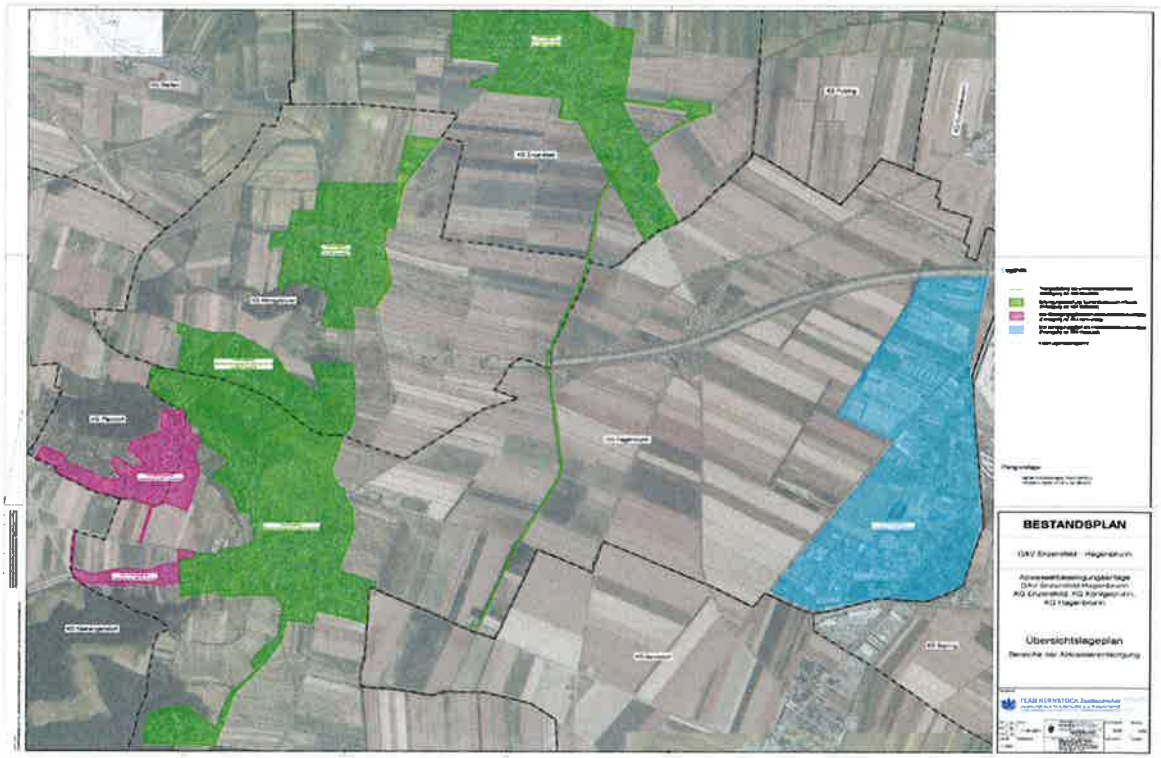

Beilage 3)

MARKTGEMEINDE ENZERSFELD IM WEINVIERTEL
2202 ENZERSFELD
BEZIRK KORNEUBURG

K U N D M A C H U N G

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Enzersfeld im Weinviertel vom 22.02.2022 über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des Allgemeinen Schemas.

Gemäß § 2 Abs. 4 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), LGBl. 2400-29 und § 11 Abs. 1 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), LGBl. 2420-34, werden die Funktionsdienstposten folgenden Funktionsgruppen zugeordnet:

1.	Dienstposten des leitenden Gemeindebediensteten	Funktionsgruppe IX
2.	Dienstposten des Leiters der Buchhaltung	Funktionsgruppe VIII

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Gerald Glaser

angeschlagen am: 06.12.2023
abgenommen am: 21.12.2023